



Satzung des Vereins der Hundefreunde Markgröningen e.V.

§1 Name, Sitz, Zweck und allgemeine Grundsätze des Vereins

- 1.1 Der im Februar 1971 gegründete Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Markgröningen e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Markgröningen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 200584 eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv) und dessen Dachorganisation, dem Verband für das deutsche Hundewesen (VDH). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sie verbindlich die Satzungsbestimmungen dieses Verbandes.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ AO. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports mit Hunden, sowie die Aus- und Weiterbildung von Hundeführern mit dem Ziel der artgerechten und umweltverträglichen Haltung der Tiere.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. *Bereitstellung und Pflege geeigneter Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Teilnahme an und Durchführung von sportlichen Turnieren.*
 - b. *Durchführung von Leistungsveranstaltungen entsprechend der Prüfungs- und Ausbildungsordnungen des Südwestdeutschen Hundesportverbands (swhv).*
 - c. *Unterstützung und Beratung aller Hundehalter seines Einzugsgebietes entsprechend der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der artgerechten Haltung und Ausbildung von Hunden in Zusammenhang stehen.*
 - d. *Die Hinführung vor allem jugendlicher Mitglieder an die hundesportliche Arbeit, das sportliche Gedankengut und die Förderung des Tierschutzes.*
- 1.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 1.6. Bestrebungen parteipolitischer oder konfessioneller Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
- 2.2. Jede natürliche Person kann einen Mitgliedsantrag stellen. Gewerbsmäßige Hundehändler sind ausgeschlossen. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ohne Angaben von Gründen.
- 2.3. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und alle weiteren Ordnungen des Vereins an.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3.2. Die Austrittserklärung kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich oder per E-Mail 3 Monate vor Jahresende beim Vorstand einzureichen. Austrittserklärungen von Jugendlichen sind durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- 3.3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) Wegen nichtbezahlter Vereinsbeiträge für mindestens 1 Jahr trotz vorheriger Mahnung.
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss in einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Binnen eines Monats nach Zustellung kann beim Vorstand schriftlich Widerspruch erhoben werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Ausschuss durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Durch den Verlust der Mitgliedschaft gehen alle Ansprüche an die Einrichtungen des Vereins verloren

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.
- 4.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.3. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
- 4.4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4.5. Jeder Hundehalter haftet für die Schäden, die durch ihn oder seinen Hund auf dem Übungsgelände entstehen. Deshalb muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Eine Tollwutschutzimpfung ist Pflicht und ist durch den Impfpass zu belegen. Kursteilnehmer müssen nicht Vereinsmitglieder sein, erkennen jedoch die aushängende Platzordnung an.
- 4.6. Die Benutzung der Einrichtungen des Vereins und die Teilnahme an den Übungskursen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein ist insbesondere nicht verpflichtet, den Übungsbetrieb außerhalb des Übungsgeländes zu beaufsichtigen.

§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge

Die Beiträge und sonstige Zahlungen werden gesondert in einer Gebührenordnung durch den Vorstand festgelegt.

§ 6 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag eines Mitglieds können Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen und mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Die Einladung in elektronischer Form entspricht der Schriftform.
- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es beschließt oder
 - b) ein Achtel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der / dem 1. Vorsitzenden einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.5. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand beschlossene vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des/der Vorstandsvorsitzenden
 - b) Bericht der Ausbildungsleitung
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Kassierers/der Kassiererin
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen, soweit dies erforderlich ist
 - g) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
- 8.6. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Eine 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen.
- 8.8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag eines Mitglieds. Dem Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben.

§ 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 6 Monate dem Verein angehören.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassierer/in
5. dem/der Ausbildungsleiter/in

- 9.2. Der/die 1.Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende im Sinne des §26 BGB, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.
- 9.3. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1.Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens vierteljährlich oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- 9.4. Der/die Schriftführer/in des Vereins fertigt die Niederschriften für alle Organe des Vereins, über ihre Verhandlungen, Beschlüsse und Vereinbarungen an. Die Niederschriften sind dem/der 1.Vorsitzenden vorzulegen.
- 9.5. Der/die Kassierer/in ist für alle Zahlungen und deren lückenlose Belegführung zuständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ein schriftlicher Jahresabschluss ist anzufertigen und den Kassenprüfern vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- 9.6. Der/die Ausbildungsleiter/in organisiert den Trainingsbetrieb auf dem Trainingsgelände. Er/Sie erstellt den Trainingsplan unter Rücksprache mit den Übungsleitern; dieser wird nach Genehmigung durch den Vorstand veröffentlicht. Der/die Ausbildungsleiter/in organisiert die Treffen unter den Trainern/innen mindestens 1x im Quartal um den Austausch untereinander zu gewährleisten.
- 9.7. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder der Ausschuss zuständig sind. Übungsleiter/innen werden vom Vorstand benannt und eingesetzt. Trainingspläne und die Platzordnung werden durch den Vorstand genehmigt.

§ 10 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

1. dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
2. dem/der Jugendleiter/in
3. dem/der Platz- und Gerätewart/in
4. dem/der Sprecher/in der Übungsleiter

Die Mitglieder des Ausschusses werden bis auf den/die Sprecher/in der Übungsleiter/innen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtsperiode beträgt 2 Jahre.

Der/die Sprecher/in der Übungsleiter/innen wird von den durch den Vorstand benannten Übungsleiter/innen gewählt, die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Der Ausschuss entscheidet in den von der Satzung zugewiesenen Aufgaben und berät den Vorstand. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen

§11 Kassenprüfer/innen

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung jährlich gewählten 2 Kassenprüfer/innen. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören.

§12 Personelle Veränderungen

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Ausschusses vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, rückt ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf diese Position nach.

Scheiden während eines Geschäftsjahres mehr als 3 Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlperiode aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aufgabe dieser Mitgliederversammlung ist es, für alle vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes Ersatzmitglieder zu wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitglieder dauert nur bis zum Ablauf der ordentlichen Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes

§13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 13.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 13.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Kann die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins nicht entscheiden, weil nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist, so kann innerhalb von 21 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, auf deren Tagesordnung dann erneut die Auflösung des Vereins stehen muss. Diese erneute Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss der Auflösung kann auch in diesem Fall nur mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt
- a) sein Vermögen zu je 1/3 an:
 - b) den Deutschen Tierschutzbund
 - c) das Tierheim Ludwigsburg
 - d) das Land Baden-Württemberg zur Ausbildung von Rettungshunden

§14 Wirksamkeit

Sollten einzelne Paragraphen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen keinen Einfluss.

Vorstehende Satzung wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 23.02.2018 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 18.03.2011.